

Neue Fördermöglichkeiten mit dem Qualifizierungschancengesetz

Informationen für Unternehmen

Das Qualifizierungschancengesetz (ehemals WeGebAU) ermöglicht eine Förderung unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße.

Das Qualifizierungschancengesetz ermöglicht Unternehmen eine Förderung aller Beschäftigten (außer Auszubildenden) im Rahmen einer abschlussorientierten Weiterbildung oder einer Anpassungsqualifizierung durch die Bundesagentur für Arbeit. Dabei werden bis zu 100 Prozent der Weiterbildungskosten sowie ein Arbeitsentgeltzuschuss (ebenfalls bis zu 100 Prozent) übernommen. Der Gesetzgeber hat die Fördermöglichkeiten erweitert und angepasst, so dass sie jetzt noch attraktiver sind.

Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite

Gemeinsam mit Ihnen ermitteln wir Ihre konkreten Qualifizierungsbedarfe und erstellen für Sie eine individuelle Handlungsstrategie. Dazu bringen wir Ihre Bedarfe mit passgenauen Bildungsprodukten zusammen und unterstüt-

zen Sie bei der Durchführung von förderfähigen Qualifizierungen – Hand in Hand mit dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit.

Fördermöglichkeit 1 – Abschlussorientierte Weiterbildung

| | | |
|----------------------------|---|--|
| Bildungsziel | Anerkannter Berufsabschluss durch Umschulung / Vorbereitung auf Externenprüfung / Berufsabschlussfähige Teilqualifizierung (TQ – eine TQ ist vor einer Umschulung möglich) / Vermittlung von Grundkompetenzen (u. a. allgemeines Deutsch) zur Vorbereitung | |
| Zielgruppen | Ungelernte und geringqualifizierte Arbeitnehmer*innen | |
| Qualifikation | Kein verwertbarer Berufsabschluss vorhanden | |
| Dauer | <ul style="list-style-type: none"> – Umschulungen: In der Regel um 1/3 verkürzte Ausbildung – Vorbereitung auf die Externenprüfung: 3 bis 6 Monate – Teilqualifizierungen (TQ): 2 bis 6 Monate je TQ-Modul / eine TQ umfasst insgesamt 5 bis 8 Module | |
| Betriebsgröße | Keine Einschränkungen | |
| Förderleistungen BA | Lehrgangskosten | 100 % |
| | Arbeitsentgeltzuschuss | bis zu 100 % (Differenz übernimmt Arbeitgeber) |
| Zusatzleistungen | <p>Bei Start bis 31.12.2023 erhalten Arbeitnehmer*innen für eine Weiterbildung in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf eine Weiterbildungsprämie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.000 Euro bei erfolgreicher Zwischenprüfung – 1.500 Euro bei Bestehen der Abschlussprüfung <p>Sonstige Weiterbildungskosten (Fahrten, Kinderbetreuung, Unterbringung) werden übernommen, wenn sie zusätzlich entstehen.</p> | |

Fachkräftesicherung FKS+

Fördermöglichkeit 2 – Anpassungsqualifizierung

| | | | | |
|----------------------------|---|-------------|----------------|-------------|
| Bildungsziel | Eine für den Arbeitsmarkt sinnvolle bzw. relevante berufliche Weiterbildung mit AZAV-Zertifizierung, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgeht und zu der der Arbeitgeber nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung verpflichtet ist. Ausgenommen sind Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz. | | | |
| Zielgruppen | Alle Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter, Betriebsgröße (ausgenommen sind Auszubildende) | | | |
| Qualifikation | Erwerb des Berufsabschlusses liegt in der Regel mindestens 4 Jahre zurück. Außerdem hat der / die Teilnehmende in den letzten vier Jahren nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen. | | | |
| Dauer | Mehr als 120 Unterrichtseinheiten Flexible Durchführung bezüglich Unterrichtsform (z. B. modular, E-Learning) und Lage der Schulungszeit (Vollzeit / Teilzeit / berufsbegleitend / während Kurzarbeit / ...) möglich | | | |
| Förderleistungen BA | Träger und Maßnahme bedürfen einer Zulassung durch eine fachkundige Stelle | | | |
| Betriebsgröße | < 10 MA | 10 – 249 MA | 250 – 2.499 MA | ab 2.500 MA |
| Lehrgangskosten* | bis 100 % | bis 65 %** | bis 40 % | bis 30 % |
| Arbeitsentgeltzuschuss* | bis 90 % | bis 65 % | bis 40 % | bis 40 % |

* Voraussetzungen, um die maximale Förderhöhe zu erreichen:
a) Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung über Weiterbildung (+5%-Punkte)
b) Erhebliche Teile der Belegschaft erfüllen betriebliche Anforderungen nicht oder teilweise nicht mehr (+10%-Punkte)

** ab 45 Jahre und für schwerbehinderte Menschen bis 100 %

Zusatzleistungen Zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung und Unterbringung

Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit – Förderung durch das Beschäftigungssicherungsgesetz

Für Bezieher*innen von Kurzarbeitergeld ändern sich ab 01. Januar 2021 bis 31. Juli 2023 die Förderoptionen für die berufliche Weiterbildung. Anstelle der Förderung nach dem Qualifizierungschancengesetz, werden für während der Kurzarbeit begonnene Anpassungsqualifizierungen und Aufstiegsweiterbildungen Förderleistungen nach dem Beschäftigungssicherungsgesetz erbracht. Es ergeben sich folgende Änderungen:

- Verzicht auf die Prüfung der individuellen Fördervoraussetzungen
- Vereinfachte Förderstaffelung bei den Lehrgangskosten
- Keine anteilige Erstattung des Arbeitsentgelts, da Kurzarbeitergeld gezahlt wird

Erstattung der SV-Beiträge ab 01. 07. 2021:

Ab dem 01. Juli 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nur noch zur Hälfte erstattet. Eine Aufstockung auf eine 100 %- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist jedoch möglich, wenn eine Qualifizierungsmaßnahme umgesetzt wird. In Frage kommen neben Anpassungsqualifizierungen auch Aufstiegsfortbildungen.

Das Beschäftigungssicherungsgesetz

Das Beschäftigungssicherungsgesetz schafft weitere Anreize für Unternehmen, die Zeiten der Kurzarbeit für Qualifizierungen zu nutzen. Der Gesetzgeber macht die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während Kurzarbeit ab Juli 2021 von der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen abhängig.

Weitere Informationen erhalten Sie unter fks-plus.de/Beschaeftigungssicherungsgesetz.pdf

Leistungen und Ansprechpartner*innen

Die Taskforce FKS+ unterstützt Unternehmen in ganz Bayern zielgerichtet bei der Fachkräftesicherung.

Die Taskforce FKS+ ist Teil der Initiative Fachkräftesicherung FKS+, die im Oktober 2018 von der vbw und der Bayerischen Staatsregierung ins Leben gerufen wurde. Das Projekt wird gefördert von der vbw und dem bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Für konkrete Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Tabea Hoffmann
Gesamtkoordination Taskforce FKS+
M 0151-62 51 37 27
tabea.hoffmann@fks-plus.de